

Auszug aus der Satzung des Reitvereines Gellmersbach (Stand Januar 1999) eingetragen in das Vereinsregister Heilbronn unter der Nr. 1288

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reitverein Gellmersbach e.V.“ mit Sitz in Weinsberg/Gellmersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Verein ist Mitglied in der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Stuttgart. Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) und im Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg „Schwäb. Reitverein e.V.“ erworben. Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Anmeldung und Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf ein Anmeldeformular an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren muss ein Elternteil Mitglied im Verein werden. Über die Aufnahme entscheiden beide Vorsitzende gemeinsam. Die Generalversammlung kann diesen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljähriger schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Ausschluss, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. unehrenhafte Handlung, grob unsportliches Verhalten oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelndes Verhalten).
3. Wenn trotz zweifacher schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- b) Dem Verein zur Verfügung stehende Einrichtungen zu nutzen.
- c) Nach Maßgabe dieser Satzung an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- d) Jugendliche Mitglieder nehmen mit Vollendung des 14. Lebensjahres an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teil.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres zu entrichten.
- b) Die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereines getroffenen Entscheidungen zu erfolgen.
- c) Die Zielsetzung des Vereines zu unterstützen.
- d) Die Ableistung von notwendigen Arbeitsstunden.
- e) An Veranstaltungen teilzunehmen (Hallen- und Freilandturnier, Weihnachtsreiten und sonstige Veranstaltungen die zur Förderung des Vereinszweckes dienen).
- f) Ab Volljährigkeit eine Woche Dienst pro Jahr im Reiterstübchen zu verrichten.

§ 7 – Jahresbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt und durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt und durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden kann.